



**GEMEINDEAMT HARGELSBERG
A-4483, BEZIRK LINZ-LAND, O.Ö.**

☎ 07225/7255, Fax DW 4, gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at



AZ: 920-6-2010

Hargelsberg, am 25.02.2010

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hargelsberg vom 25. Februar 2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht während den Öffnungszeiten eine Abgabemöglichkeit in den Abfallsammelzentren des Bezirkes Linz-Land. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Für **Grünabfälle** bzw. Biotonnenabfälle besteht eine Abgabemöglichkeit (während der Öffnungszeiten) bei der Kompostieranlage Kronstorf und der Kompostieranlage Plass.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu einem Altstoffsammelzentrum des Bezirkes Linz-Land zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitstellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen, des weiteren besteht eine Abgabemöglichkeit (während der Öffnungszeiten) bei der Kompostieranlage Kronstorf und der Kompostieranlage Plass.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Metalltonne 90 Liter.....	BIN 6629 (Altbestand)
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter.....	EN 840-1 (Altbestand)
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für einen Haushalt zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Jeden Haushalt muß mindestens einen eigenen Abfallbehälter verwenden.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Beispielsweise sind für einen 5-Personen-Haushalt bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall mindestens 60 Liter Behältervolumen und bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall mindestens 90 Liter Behältervolumen vorzusehen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt:

- in der rot gekennzeichneten Zone (Wohnblöcke) max. 4 wöchentlichen (2 und 4 wöchentlich)
- in der grün gekennzeichneten Zone (Hargelsberg, Firsching, Pirchhorn) max. 6 wöchentlich (2, 4 und 6 wöchentlich)
- im restlichen Gemeindegebiet nur 4 wöchentlich

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt nach Bedarf jedoch max. 1x jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle während den Öffnungszeiten bei sämtlichen Altstoffsammelzentren im Bezirk Linz-Land abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt max. 4 wöchentlich (2 und 4 wöchentlich).

(4) Die **Tage der Sammlung der Hausabfälle**, sperrigen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für Grünabfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, (Kompostiergemeinschaft Kronstorf und Kompostieranlage Josef und Ingeborg Plass), welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort (Kronstorf bzw. Hofkirchen) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Huber

Angeschlagen am: 26.02.2010

Abgenommen am: 15.03.2010